



Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Eschweiler zur Kindertagespflege

Inkrafttreten: 01.08.2020



Inhalt

Einführung	3
1. Gesetzliche Grundlagen	3
2. Begriffsbestimmungen	3
3. Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe	4
3.1 Örtliche Zuständigkeit.....	5
3.2 Sachliche Zuständigkeit	5
3.3 Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten	5
4. Definition und Formen der Kindertagespflege	6
5. Großtagespflege	6
6. Fördervoraussetzungen gem. § 24 SGB VIII	7
6.1 Eingewöhnung	8
6.2 Erweiterte und flexible Betreuungszeiten.....	8
6.3 Vertretungsregelung	9
6.4 Inklusion in der Kindertagespflege	9
6.4.1 Kinder, die nicht zum Personenkreis gem. § 53 SGB XII gehören:	9
6.4.2 Kinder, die zum Personenkreis gem. § 53 SGB XII gehören:	10
6.5 Pflegekinder	10
7. Anforderungen an die Tagespflegeperson	11
7.1 Persönliche Eignung	11
7.2 Sachkompetenz	12
7.3 Kooperationsbereitschaft	12
7.4 Kindgerechte Räumlichkeiten	12
7.5 Vertiefte Kenntnisse / Qualifizierung.....	13
8. Erlaubnis zur Kindertagespflege	14
8.1 Voraussetzungen.....	14
8.2 Versagung/Aufhebung der Erlaubnis zur Kindertagespflege	15
8.3 Anzahl der zu betreuenden Kinder	15
9. Aufgaben der Fachberatung Kindertagespflege	16
9.1 Akquise neuer Tagespflegepersonen	17
9.1.1 Bewerbung.....	17
9.1.2 Praktikanten, Ergänzungskräfte	18
9.2 Beratung und Begleitung.....	18
9.2.1 Beratung von Personensorgeberechtigten	18
9.2.2 Beratung von Tagespflegepersonen.....	18
9.3 Kindeswohl.....	19
9.4 Vernetzung	19
9.5 Dokumentation.....	19
10. Gesundheitsschutz in der Kindertagespflege	19
10.1 Masernschutzgesetz die Tageskinder betreffend	20
10.2 Masernschutzgesetz die Tagespflegeperson betreffend	21

11. Finanzierung der Kindertagespflege.....	21
11.1 Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson	21
11.2 Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten an den Jugendhilfeträger	22
11.3 Geldzahlungen der Personensorgeberechtigte an die Tagespflegeperson	22
11.4 Erstattung von Altersvorsorgebeiträgen	23
11.5 Erstattung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen.....	23
11.6 Erstattung von Beiträgen zur Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft.....	23
11.7 Gewährung einer einmaligen Geldleistung an die Tagespflegeperson	23
11.8 Gewährung einer Geldleistung für Bildungs- und Betreuungsarbeit.....	24
12. Weitere Einzelfragen	24
12.1 Beobachtung und Dokumentation in der Kindertagespflege.....	24
12.2 Konzeption	24
12.3 Fortbildungen für Tagespflegepersonen	24
12.4 Kollegialer Austausch der Tagespflegepersonen	25
12.5 Urlaubsregelung	25
12.6 Belegungsplan	26
13. Inkrafttreten	26
14. Anhang.....	27
14.1. Tabellen zu Gliederungspunkt 6.4.2	27
14.2. Tabellen zu Gliederungspunkt 11.1	28

Einführung

Um ein qualifiziertes Angebot an Kindertagespflegestellen entsprechend dem Bedarf der Personensorgeberechtigten und deren Kinder zur Verfügung stellen zu können, bedarf es einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, den Tagespflegepersonen, den Kindertageseinrichtungen und den Personensorgeberechtigten.

Die Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Eschweiler zur Kindertagespflege sollen die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege festlegen, sie näher definieren, Handlungen ordnen, Transparenz schaffen und somit als Grundlage für die Zusammenarbeit der Akteure dienen.

Laut Gesetzesgrundlage wird die Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege als gleichrangig neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen angesehen. Diese Gleichrangigkeit als Leistung der Jugendhilfe leitet sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII ab. Daraus folgt, dass, analog zur Kindertageseinrichtung, die Qualität in der Kindertagespflege sich kontinuierlich weiterentwickelt. Die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege tragen hierzu bei.

1. Gesetzliche Grundlagen

Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege wird bundesrechtlich durch die Regelungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - SGB VIII - vorgegeben. Als wichtigste gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege im SGB VIII sind die §§ 2, 5, 22 bis 24, 43 und 90 zu nennen. Darüber hinaus relevant sind z. B. auch die §§ 72 a, 76, 86, 87a, 97a, 98, 99, 104 und 105 SGB VIII.

Landesrechtliche Bestimmungen finden sich im Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in den §§ 21 bis 24.

Die Ausgestaltung der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Eschweiler wird in den Richtlinien zur Kindertagespflege (Richtlinien) sowie in der Elternbeitragsatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung/EBS) in der jeweiligen gültigen Fassung festgelegt.

2. Begriffsbestimmungen¹

Kindertagespflege

Unter Kindertagespflege versteht man die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern durch eine geeignete Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen (§ 22 Abs. 1 SGB VIII).

Kind

Im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ist *Kind*, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Die Altersgruppe der Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden können, erstreckt sich demnach auf Kinder im Alter von 0 bis 13 Jahren.

¹ Vgl.: Vierheller, I.; Teichmann-Krauth, C.: Recht und Steuern in der Kindertagespflege. Köln 2020. 4.Auflage. Seite 11.

Personensorgeberechtigter

Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Personensorge zusteht (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII). In der Regel sind dies die Eltern des Kindes bzw. der Elternteil, dem das Familiengericht die alleinige Personensorge übertragen hat.

Erziehungsberechtigter

Erziehungsberechtigter ist der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahren, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII)

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Verwaltungskörperschaften, die die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, die das SGB VIII vorgibt, erfüllen.

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt. Träger sind meist die Kreise und kreisfreien Städte. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII errichtet jeder Träger ein Jugendamt (§ 69 Abs. 3 SGB VIII).

Im Folgenden ist mit der Begrifflichkeit „Jugendamt“ das Jugendamt der Stadt Eschweiler gemeint.

3. Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe²

Die Kindertagespflege ist gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe. Die öffentlichen Jugendhilfeträger haben entsprechende Angebote zur Verfügung zu stellen. Die Aufgaben, die die Kindertagespflege zu erfüllen hat, sind gemeinsam mit den Aufgaben der Kindertageseinrichtungen in § 22 Abs. 2 SGB VIII beschrieben.

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sollen

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Personensorgeberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderauftrag umfasst gem. § 22 Abs. 2 SGB VIII die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Er bezieht sich dabei auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes und schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

² Vgl.: Vierheller, I.; Teichmann-Krauth, C.: Recht und Steuern in der Kindertagespflege. Köln 2020. 4. Auflage. Seite 14.

Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Unter Einbeziehung der Bildungs- und Erziehungspläne des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) ist die möglichst optimale und nachhaltige Förderung der Entwicklung der Kinder anzustreben.

Im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes wurde im Jahr 2019 in § 22 Abs. 4 SGB VIII die Verpflichtung aufgenommen, geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterzuentwickeln.

3.1 Örtliche Zuständigkeit

Zuständig für die Gewährung von Leistungen der Kindertagespflege ist gemäß § 86 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich die Personensorgeberechtigten des Tageskindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Lebt das Kind in einer Nachbarkommune und wünschen die Personensorgeberechtigten eine Betreuung bei einer Tagespflegeperson in Eschweiler, ist die Kommune, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, für die Zahlung der Geldleistung zuständig. Ist die Betreuung eines Kindes, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Eschweiler hat, bei einer Tagespflegeperson in einer Nachbarkommune vorgesehen, erfolgt die Übernahme der Geldleistung durch die Stadt Eschweiler.

Das Jugendamt, in dessen Auftrag die Tagespflegeperson tätig ist, ist mithin auch zuständig für die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson einschließlich der Erstattung der Aufwendungen zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.

Wenn wegen der Betreuung von Kindern aus verschiedenen Jugendamtsbezirken unterschiedliche Jugendämter für die Zahlung der laufenden Geldleistung zuständig sind, sollen sich die beteiligten Jugendämter frühzeitig abstimmen, wie die der Tagespflegeperson geschuldeten Beiträge zur Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung zu verrechnen sind.

Für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege i.S. des § 43 SGB VIII sowie für deren Rücknahme oder Widerruf ist gemäß § 87 a Abs. 1 SGB VIII das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

In Eschweiler lebende und tätige Tagespflegepersonen sollten vorrangig Kinder betreuen, die ihren Wohnort ebenfalls in Eschweiler haben.

3.2 Sachliche Zuständigkeit

Für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach dem SGB VIII ist der örtliche Träger sachlich zuständig, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist (§ 85 SGB VIII).

3.3 Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten haben das Recht, für die Betreuung ihrer Kinder zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen. Den Wünschen soll am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes und

auch an einem anderen Ort entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist (§ 3 KiBiz). Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 3 Abs. 3 KiBiz).

Sollte es den Wünschen der Personensorgeberechtigten entsprechen und für das Wohl des Kindes und seine individuelle Entwicklung von Vorteil sein, kann ein Kind auch nach Vollendung des dritten Lebensjahres weiterhin in der Kindertagespflege betreut werden.

4. Definition und Formen der Kindertagespflege

Kindertagespflege umfasst die regelmäßige Betreuung von Kindern inner- oder außerhalb des Haushaltes der Familie durch eine geeignete Tagespflegeperson. Gemäß § 22 SGB VIII i.V. mit § 22 Abs. 5 KiBiz kann Kindertagespflege an folgenden Orten geleistet werden:

- im Haushalt der Tagespflegeperson
- im Haushalt der Personensorgeberechtigten und
- in anderen geeigneten Räumen sowie in Räumen von Kindertageseinrichtungen.

Die Nutzung anderer geeigneter Räume, die in Nordrhein-Westfalen (NRW) zulässig ist, kann sich in unterschiedlichen Formen zeigen. Die Kindertagespflege in Räumen einer Kindertageseinrichtung ist in NRW ausdrücklich zugelassen (§ 22 Abs. 5 KiBiz).

Bei der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ist zu beachten, dass es sich hier nicht um eine Wohnraumnutzung handelt. Ggfs. sind eine Nutzungsänderung sowie eine Abstimmung mit der Baubehörde erforderlich.

5. Großtagespflege

Bei einem Zusammenschluss mehrerer Tagespflegepersonen (max. drei Tagespflegepersonen), spricht man von einer Großtagespflege (§ 22. Abs.3 KiBiz – Kinderbildungsgesetz).

Jede der Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII und § 22 Abs. 3 KiBiz, die vom Jugendamt erteilt wird. Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist die persönliche und fachliche Eignung der Tagespflegeperson sowie das Vorhandensein kindgerechter Räumlichkeiten.

Die Tageskinder müssen durch Betreuungsverträge vertraglich und pädagogisch einer Tagespflegeperson eindeutig zugeordnet sein, die während der Betreuungszeit des Kindes anwesend sein muss. Die Aufsichtspflicht kann nicht auf andere Personen übertragen werden, da es sich um eine höchst persönlich zu erbringender Leistung handelt.

Die Zuordnung der Tageskinder auf die Tagespflegepersonen sollte auch durch geeignete organisatorische und konzeptionelle Vorkehrungen gesichert sein. Zu beachten ist, dass bei einer Großtagespflegestelle die eigenen Kinder der Tagespflegeperson mitzählen, wenn sie ebenfalls dort betreut werden.

Verbindliche Grundlage für die Arbeit in der Großtagespflege ist eine pädagogische Konzeption, in der das Bildungs- und Erziehungsverständnis der jeweiligen Tagespflegeperson beschrieben ist.

Zusätzlich zu den max. drei Tagespflegepersonen können hauswirtschaftliche Kräfte und/oder Praktikanten*innen eingesetzt werden. Die Anstellung bzw. Begleitung von Praktika bedürfen einer Abstimmung mit der Fachberatung Kindertagespflege.

Die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten durch maximal drei Tagespflegepersonen kann, wie in der klassischen Kindertagespflege, sowohl im privaten Haushalt als auch in anderen geeigneten Räumen stattfinden (§ 22 Abs. 1 SGB VIII, § 22 Abs. 5 KiBiz). Zu beachten sind insbesondere kommunale Anforderungen durch Bestimmungen des Baunutzungsrechts und des Bauordnungsrechts.

Die zuständige Bauaufsichtsbehörde gibt nähere Informationen (z.B. Nutzungsänderung, Brandschutz, Flucht-, Rettungswege, Blitzschutz, Feuerlöscher und Rauchmelder etc.) Des Weiteren sind im Vorfeld die Bestimmungen und Richtlinien verschiedener Ämter einzubeziehen, wie z.B. Gesundheitsamt, Veterinäramt (Lebensmittelhygiene).

Eine enge Zusammenarbeit der Tagespflegepersonen mit den beteiligten Ämtern ist zwingend erforderlich!

Eine Großtagespflegestelle unterliegt nicht den baufachlichen Standardvorgaben einer Kindertageseinrichtung.

Grundvoraussetzung für die Gestaltung der Räume ist die Einhaltung von Sicherheitsstandards und hygienischen Erfordernissen sowie das Vorhandensein von Erste-Hilfe-Material.

Auch die Räume in der Großtagespflege sind grundsätzlich unter dem Aspekt „familienähnlicher“ Charakter zu betrachten und zu gestalten.

6. Fördervoraussetzungen gem. § 24 SGB VIII

Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Personensorgeberechtigten, insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung, sind Kernaufgaben der Kindertagespflege. Die Tagespflegepersonen haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Austausch mit den Personensorgeberechtigten durchzuführen.

Das Regelangebot der Kindertagespflege nimmt insbesondere Kinder unter drei Jahren in den Blick und ermöglicht eine familiennahe Betreuung und individuelle Förderung.

Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht ab Vollendung des ersten Lebensjahres des zu betreuenden Kindes (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Personensorgeberechtigte können zwischen den im Rahmen der Jugendhilfeplanung zur Verfügung stehenden Betreuungsangeboten wählen. Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn die Leistung für seine Entwicklung geboten ist, die Personensorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII).

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die wöchentliche Betreuungszeit muss mindestens 15 Stunden betragen und für länger als drei Monate benötigt werden.

Erfüllen die mit dem Tageskind verwandten Personen die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 SGB VIII, können sie gegen Zahlung der Geldleistung das verwandte Tageskind betreuen.

Kinder zwischen dem dritten Lebensjahr und dem Schuleintritt, die in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, können, sofern ein zusätzlicher Betreuungsbedarf über die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung hinaus besteht, ergänzende Angebote der Kindertagespflege in Anspruch nehmen (**Randzeitenbetreuung**). Wird ein Kind, das eine Kindertageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule besucht, in den Randzeiten durch eine Tagespflegeperson betreut, so sollte die maximale Betreuungszeit von 45 Wochenstunden nicht überschritten werden. Eine im Einzelfall erforderliche darüber hinausgehende Betreuung bedarf der Zustimmung des Jugendamtes.

Der ergänzende Betreuungsbedarf von Kindern im schulpflichtigen Alter (6 bis 14 Jahre) ist vorrangig über Angebote der Schulen (OGS, Nachmittagsbetreuung, Kids Club, etc.) zu erfüllen. Für diese Altersgruppe stellt die Kindertagespflege lediglich in Ausnahmefällen ein ergänzendes Angebot dar.

6.1 Eingewöhnung

Der Eingewöhnung in eine neue Umgebung und das vertraut werden mit anderen zunächst fremden Personen kommt in der frühen Kindheit eine große Bedeutung zu. Das Erleben des ersten Übergangs in eine neue Betreuungssituation hat Auswirkungen auf das Verhalten des Kindes in weiteren Trennungssituationen. Vor diesem Hintergrund ist ein fundierter und verantwortungsbewusster Umgang mit der Aufnahme und Eingewöhnung eines neuen Tageskindes in die Kindertagespflege unabdingbar. Die Eingewöhnungsbedingungen sorgfältig auszuarbeiten und in der eigenen Konzeption zu verankern, sind ein wichtiges Merkmal der Qualitätsentwicklung der Kindertagespflegestelle.

Mit Bewilligung der Förderung in Kindertagespflege durch das Jugendamt, haben die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine angemessene Eingewöhnung des Kindes in die Kindertagespflege erfolgt. Die Eingewöhnung soll individuell abgestimmt und sich an den Bedürfnissen des Kindes und seiner Entwicklung orientieren. Die Merkmale des „Berliner Eingewöhnungsmodells“ sollen auf die Kindertagespflege übertragen und angewendet werden.

Während der Eingewöhnung von neuen Kindern darf die maximale Anzahl der Tagespflegelinder nicht überschritten werden.

Mit dem Beginn der Eingewöhnung zum ersten eines Monats wird die volle Geldleistung für die Betreuung des Tagespflegelkindes bis zum vollen Umfang der vereinbarten Betreuungszeit gezahlt.

6.2 Erweiterte und flexible Betreuungszeiten

Entsprechend zur Kindertageseinrichtung werden in der Kindertagespflege erweiterte und flexible Betreuungszeiten angeboten. Als erweiterte und flexible Betreuungszeiten gelten die Zeiträume nach 17.00 Uhr und vor 7.00 Uhr (mindestens 10 Betreuungsstunden im Monat außerhalb der regulären Öffnungszeiten), an Wochenenden oder über Nacht. Die erweiterten und flexiblen Betreuungszeiten können von Kindern in Anspruch genommen werden, die bereits von einer Kindertagespflegeperson betreut werden. Den Tagespflegepersonen wird unter den genannten Voraussetzungen eine Pauschale in Höhe von 290,00 € monatlich gezahlt. Die laufende Geldleistung i. S. des § 23 Abs. 2 SGB VIII für die Betreuung der Tageskinder, basierend auf dem vereinbarten Stundenumfang, bleibt hiervon unberührt.

6.3 Vertretungsregelung

Grundvoraussetzung für eine qualitativ hochwertige Ersatzbetreuung ist, dass eine vertrauensvolle Bindung zwischen Kind, Personensorgeberechtigten und Vertretungs-Tagespflegeperson hergestellt wird.

Im Krankheitsfall der Tagespflegeperson wird für einen Zeitraum von max. 10 Arbeitstagen/Jahr, die Geldleistung an die erkrankte Tagespflegeperson weitergezahlt. Die Geldleistung für die Vertretungs-Tagespflegeperson bezieht sich auf die tatsächlich geleisteten Arbeitstage.

Im Vertretungsfall muss sich die erkrankte Tagespflegeperson umgehend krankmelden. Ab dem 3. Werktag ist eine Krankmeldung einzureichen, um die fortlaufende Geldleistung zu erhalten.

Die Vermittlung der Ersatzbetreuung an die Personensorgeberechtigten erfolgt durch die Fachberatung Kindertagespflege.

Die Fachberatung Kindertagespflege bestimmt in enger Zusammenarbeit mit den Tagespflegepersonen pro Kalenderjahr 3 Tagespflegestellen, die einen „Freihalteplatz“ für den Vertretungsfall bereithalten. Bei Nichtbelegung des Vertretungsplatzes erhält die Tagespflegeperson eine Freihaltepauschale in Höhe von 100,- € monatlich.

Bei Inanspruchnahme des Vertretungsplatzes erhält sie die lfd. Geldleistung nach Ziffer 11.1. dieser Richtlinien anteilig für die Dauer der Inanspruchnahme des Vertretungsplatzes durch das zu betreuende Kind.

6.4 Inklusion in der Kindertagespflege

Für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf und/oder Pflegeaufwand im Sinne der §§ 27ff und 35 a SGB VIII, wird nach Prüfung des Einzelfalles eine erhöhte Förderleistung an die Tagespflegeperson gezahlt.

6.4.1 Kinder, die nicht zum Personenkreis gem. § 53 SGB XII gehören:

Hierbei handelt es sich um

a) seelisch behinderte Kinder sowie Kinder, die über den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) in die Kindertagespflege vermittelt werden (z. Bsp. erzieherische Defizite der Personensorgeberechtigten, vielfältige Problemlagen in der Familie, o.ä.).

b) Kinder mit einer Körper- oder geistigen Behinderung sowie Kinder mit chronischer Erkrankung, bei denen noch keine Diagnose von einem Träger der Eingliederungshilfe vorliegt.

Die Tagespflegeperson stellt formlos einen auf das Tageskind bezogenen, begründeten Antrag an die Fachberatung Kindertagespflege. Aus der Zusammenschau der von den Personensorgeberechtigten geschilderten Problematik, der medizinischen und/oder psychiatrischen Diagnose und den konkreten, im Einzelfall vorliegenden psychosozialen Umständen, lässt sich abschätzen, ob bei dem Kind eine Beeinträchtigung/Erkrankung vorliegt, die einen erhöhten Förderbedarf begründet.

Der Antrag wird von den Mitarbeitern*innen der Fachberatung Kindertagespflege sowie einer weiteren Person (Abteilungsleitung) im Rahmen einer Fallbesprechung geprüft. Das Ergebnis der Fallbesprechung wird dokumentiert. Die Tagespflegeperson erhält einen entspre-

chenden Bescheid. Zum 01.08. und zum 01.01. jeden Jahres wird der erhöhte Förderbedarf erneut überprüft.

Zusätzlich zur regulären Geldleitung (siehe Ziffer 11.1) werden folgende Sätze gezahlt:

Zu a:	Betreuungsumfang bis 45 Stunden	150,--€/monatlich
	Betreuungsumfang bis 35 Stunden	125,--€/monatlich
	Betreuungsumfang bis 25 Stunden	100,--€/monatlich
Zu b:	Betreuungsumfang bis 45 Stunden	200,--€/monatlich
	Betreuungsumfang bis 35 Stunden	175,--€/monatlich
	Betreuungsumfang bis 25 Stunden	150,--€/monatlich

6.4.2 Kinder, die zum Personenkreis gem. § 53 SGB XII gehören:

Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, zahlt das Jugendamt den Tagespflegepersonen für die Betreuung die 3,5-fache Förderungsleistung (siehe Tabellen in Ziffer Punkt 14.1).

Die 3,5-fache Förderungsleistung an die Tagespflegeperson setzt voraus, dass ein Kind/Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertagespflege betreut wird/werden. Die Zugehörigkeit des Kindes/der Kinder zum Personenkreis des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII muss durch den örtlichen Sozialhilfeträger festgestellt worden sein (Bescheid des örtlichen Sozialhilfeträgers).

Die Tagespflegeperson muss über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, eine spezifische Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung absolviert oder mit einer solchen Qualifizierung begonnen haben, eine inklusive betreuungsspezifische Konzeption vorhalten und über bedarfsgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Im Rahmen der Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Kindertagespflege muss im Hinblick der insgesamt möglichen Betreuungsplätze ein Betreuungsplatz freigehalten werden.

6.5 Pflegekinder

Die Betreuung von Pflegekindern gemäß § 33 SGB VIII in der Kindertagespflege ist nicht vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen ist vor Antragstellung eine Abstimmung mit dem Pflegekinderdienst der Stadt Eschweiler erforderlich. Der/Die Mitarbeiter*innen des Pflegekinderdienstes müssen der Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege zustimmen.

7. Anforderungen an die Tagespflegeperson³

Wer in der Kindertagespflege tätig sein möchte, muss bestimmte Eignungskriterien erfüllen. Geeignet i.S. der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII sind Personen, die sich durch ihre

- Persönlichkeit
- Sachkompetenz
- Kooperationsbereitschaft mit den Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen sowie
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
- vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege besitzen.

Die gesetzlichen Anforderungen sind nur allgemein gefasst. Aus diesem Grunde gibt es zahlreiche Empfehlungen zum Thema der „Geeignetheit“. Eine Orientierung bieten die vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) erarbeiteten „Praxisempfehlungen zur Eignung von Tagespflegepersonen“ (siehe Fußnote).

7.1 Persönliche Eignung⁴

Hinsichtlich der Persönlichkeit werden u. a. folgende Kriterien angeführt:

- eine positive Grundhaltung zu Kindern und Freude im Umgang mit Kindern
- Beachtung des Rechts des Kindes auf gewaltfreie Erziehung
- Interesse an der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
- Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen, Lebenssituationen und Lebensentwürfen
- Offenheit zum Austausch und zur Zusammenarbeit mit anderen Menschen
- gute Deutschkenntnisse, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen und um die Förderung der sprachlichen Entwicklung der Kinder zu gewährleisten
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Einfühlungsvermögen
- Lernfähigkeit und Lernbereitschaft
- Fähigkeit zum konstruktiven Umgang mit Konflikten, Kritik- und Reflexionsfähigkeit
- Fähigkeit im Umgang mit Stresssituationen
- Verschwiegenheit gegenüber Dritten (Schweigepflicht)
- Physische und psychische Belastbarkeit und emotionale Stabilität
- Organisationskompetenz (Haushaltsführung, Zeitmanagement, Tagesstruktur etc.)

Die o. g. Kriterien dienen der Orientierung. Weitere Kriterien finden sich in den Praxisempfehlungen zur Eignung von Tagespflegepersonen (siehe Fußnote).

Als nicht geeignet gelten Personen mit einer Suchtproblematik, mangelnder Sensibilität und Feinfühligkeit im Umgang mit Kindern und andern Menschen, mit gewaltbereitem Partner oder Personen, die pädagogisch bedenkliche Aussagen zu Kindern oder über Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern treffen.

Ein weiteres Ausschlusskriterium liegt vor, wenn der/die Bewerber*in Hilfe zur Erziehung gem.

³Vgl.: BMFSFJ; DJI.: Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege. Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr.2, Oktober 2009. München. 2009. Seiten 7-12.

⁴Vgl.: ebenda. Seiten 8f.

§ 27 SGB VIII, insbesondere § 33 (Vollzeitpflege) und § 34 (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) in Anspruch nehmen oder diese Maßnahmen nicht positiv beendet wurden.⁵

Das Mindestalter des/der Bewerbers*in/ wird gem. den Richtlinien auf 21 Jahre festgelegt. Der/die Bewerber*in soll mindestens über einen guten Hauptschulabschluss, Klasse 10, bzw. eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. Bei Bewerbern*innen mit Migrationshintergrund sollen die Deutschkenntnisse – angelehnt an den europäischen Referenzrahmen – mindestens der Kategorie B 1 entsprechen.⁶

7.2 Sachkompetenz

Unter Sachkompetenz wird zum einen das Wissen um die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Kindertagespflege verstanden. Zum anderen muss die Person auch über praktische Fähigkeiten zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern verfügen.

Durch die Vorlage des Qualifizierungszertifikates eines anerkannten Bildungsträgers bzw. des Bundesverbandes Kindertagespflege gilt der Nachweis als erbracht.

7.3 Kooperationsbereitschaft

Kooperationsbereitschaft einer Tagespflegeperson umfasst die Bereitschaft, im Interesse und zum Wohle des Tagespflegekindes mit allen Personen, die im Kontext dieser Tagespflegestelle stehen, Kontakt aufzubauen und regelmäßig zu pflegen.

Da die Kindertagespflege eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe ist, ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und der Tagespflegeperson im Hinblick auf die anvertrauten Kinder unabdingbar.

7.4 Kindgerechte Räumlichkeiten

Der Begriff „kindgerechte Räumlichkeiten“ wird im SGB VIII, § 23 Abs. 3 nicht näher erläutert und inhaltlich ausgestaltet. Die genannten Kriterien erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Informationen zur kindgerechten und sicheren Gestaltung der Räumlichkeiten und des Außengeländes vermittelt die Unfallkasse NRW.

Kindgerechte Räume sollten über Tageslicht verfügen, hell und freundlich gestaltet sein, den Kindern genügend Bewegungsfreiheit bieten und von ihnen gefahrlos genutzt werden können. Kellerräume sind i.d.R. keine kindgerechten und für die Kindertagespflegetätigkeit geeigneten Räume. Für die Tagespflege zugelassen sind nur Räume, die nach Baurecht als Wohnraum ausgewiesen sind.

In Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet (§ 12 Abs. 4 KiBiz).

Kindgerechte Räumlichkeiten zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:

- unfallverhütende und gute hygienische Bedingungen
- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten

⁵Vgl.: BMFSFJ; DJI.: Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege. Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr.2, Oktober 2009. München. 2009.. Seiten 21f.

⁶Vgl.: ebenda. Seite 9.

- anregungsreiche Gestaltung
- vorhandene Schlaf- und Ruhemöglichkeiten für Kleinkinder
- altersgerechte Spielmöglichkeiten
- altersentsprechende Ausstattung des Pflegebereiches (z. B. Wickelmöglichkeit)
- Erste-Hilfe- Ausrüstung

Die räumlichen Gegebenheiten bestimmen die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Tageskinder. Gehört zu den für die Tagespflege vorgesehenen Räumlichkeiten kein Garten oder Außengelände, sollte in unmittelbarer Nähe Platz zum Spielen und Toben vorhanden sein (Spielplatz, Park, Wald, etc.).

Zur Vermeidung möglicher Konflikte sollte die Aufnahme von Tageskindern mit dem/der Vermieter*in oder bei Eigentumswohnungen mit der Eigentümergemeinschaft vorab geklärt und ggfs. mit den direkten Nachbarn besprochen werden. Räumlichkeiten, die für den Zweck des Wohnens angemietet werden, dürfen meist ohne vorherige Einwilligung des/der Vermieters*in nicht für Tätigkeiten genutzt werden, die dem „Wohnen“ entgegenstehen.

7.5 Vertiefte Kenntnisse / Qualifizierung

Personen, die in der professionellen Betreuung von Kindern als Tagespflegepersonen tätig werden wollen, müssen eine fachliche Qualifizierung erlangen. Die Qualifizierung erfolgt nach den Vorgaben und dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Kindertagespflege. Der Lehrplan „Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ – QHB umfasst zurzeit 300 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung besteht die Anschlussfähigkeit an andere pädagogische Berufe. Das Zertifikat ist bundesweit anerkannt.

Der modulhaft aufgebaute Kurs gliedert sich in einen tätigkeitsvorbereitenden Teil von 160 Unterrichtseinheiten und in einen tätigkeitsbegleitenden Teil von 140 Unterrichtseinheiten. Die zeitliche Ausgestaltung des Kurses obliegt dem jeweiligen Bildungsträger. Die Inhalte des tätigkeitsvorbereitenden Teils umfassen:

- 24 Module Orientierung und Basisqualifikation
- zzgl. je 40 Stunden Praktikum in einer Kindertageseinrichtung und einer Kindertagespflege
- zzgl. 100 Stunden Selbstlerneinheiten (u. a. Erstellen eines Businessplans)
- Lernergebnisfeststellung (Fallsituation, Konzeption)

Die tätigkeitsbegleitende Qualifizierung umfasst:

- 22 Module Aufbauqualifizierung
- zzgl. 40 Stunden Selbstlerneinheiten
- Lernergebnisfeststellung

Die Fachberatung Kindertagespflege kooperiert mit zertifizierten Bildungsträgern in der StädteRegion Aachen, hier dem Margarete- Klug- Bildungswerk (Träger ist die Arbeiterwohlfahrt - AWO-) in Übach- Palenberg, sowie dem Helene-Weber- Haus in Stolberg. In Einzelfällen kooperiert die Fachberatung auch mit zertifizierten Anbietern in benachbarten Landkreisen.

Da das QHB von allen mit dem Jugendamt kooperierenden Bildungsträgern umgesetzt wird, entscheiden die Interessenten*innen, wo sie die Qualifizierung besuchen und nach erfolgreichem Abschluss das Zertifikat des Bundesverbandes Kindertagespflege erlangen möchten.

Neben pädagogischen, psychologischen, medizinischen und rechtlichen Grundlagen werden die künftigen Tagespflegepersonen befähigt, all die Handlungskompetenzen zu erwerben, die sie in ihrem Alltag benötigen, um ihrem erweiterten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag gerecht werden zu können. Inbegriffen ist auch ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind, welcher für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege vorausgesetzt wird. Die im Erste-Hilfe-Kurs erlangten Kenntnisse müssen alle zwei Jahre aufgefrischt werden. Entsprechende Nachweise sind der Fachberatung Kindertagespflege vorzulegen.

Für staatlich anerkannte Erzieher*innen/ Sozialarbeiter*innen oder andere adäquate Berufsgruppen, reduzieren sich die Unterrichtseinheiten der Qualifizierungsmaßnahme in Absprache mit dem Bildungsträger und ggfs. mit dem Bundesverband Kindertagespflege.

Die Kosten der Qualifizierung trägt der/die Bewerber*in. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es zu einer finanziellen Unterstützung durch das Land NRW im Rahmen der Weiterbildung von Arbeitnehmern*innen (Bildungsscheck, Bildungsgutschein etc.) kommen. Die Beratung über Fördermöglichkeiten übernimmt in Eschweiler die Volkshochschule.

Das QHB, das nach einer Erprobungsphase 2015 vorgestellt wurde, wurde 2017 als Qualifizierungsgrundlage im Jugendamt Eschweiler implementiert. In NRW sollen Tagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 über eine QHB-Qualifikation verfügen (§ 21 Abs. 2 KiBiz).

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten / 12 Zeitstunden Fortbildung jährlich nachzuweisen.

8. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Gem. § 43 Abs. 2 SGB VIII und § 22 KiBiz ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erteilen, wenn die Tagespflegeperson für diese Tätigkeit geeignet ist. Die Voraussetzungen der Eignung ergeben sich aus § 43 Abs. 2 SGB VIII und entsprechen den in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Voraussetzungen (zur Eignung der Tagespflegeperson s. Pt. 7 – Anforderungen an die Tagespflegeperson).

8.1 Voraussetzungen

Gem. § 43 Abs.1 SGB VIII ist eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich, wenn ein oder mehrere Kinder

- außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten
- während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt und
- länger als drei Monate betreut werden.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird in der Regel für fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder und für max. fünf Jahre erteilt. Die Entscheidung über die Erteilung, Ablehnung oder

Aufhebung der Erlaubnis ist ein Verwaltungsakt und obliegt gem. § 87 a Abs. 1 SGB VIII dem Jugendamt, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Verwaltungsverfahren wird durch den Antrag der Tagespflegeperson auf Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis eingeleitet.

Unter Umständen kann die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen wie Bedingungen, Befristungen oder Auflagen versehen werden. Dies ist dann zulässig, wenn die Nebenbestimmung dazu dient, die Voraussetzungen für die Erteilung zu gewährleisten (die Räumlichkeiten der Tagespflegeperson sind z. B. nur für eine bestimmte Kinderzahl geeignet).

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist nicht übertragbar und an den Ort der Betreuung gebunden.

Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Abs. 3, S. 6, SGB VIII).

Zur Unterrichtungspflicht der Tagespflegeperson werden exemplarisch „wichtige Ereignisse“ in der Kommentierung zum SGB VIII angeführt.⁷

Dies sind insbesondere:

- Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- Meldepflichtige Erkrankungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung gem. § 27 ff SGB VIII
- Akute Krisen (Strafverfahren, Trennung, Scheidung, Todesfälle, etc.)

Der Katalog der mitteilungspflichtigen Ereignisse wird ständig über die Rechtsprechung erweitert. Die exemplarische Auflistung wird durch die Kommentierung zum SGB VIII.⁸ vervollständigt und jeweils in den bestehenden Kooperationsstrukturen mit den Tagespflegepersonen kommuniziert.

Drei Monate vor Ablauf der Erlaubnis zur Kindertagespflege stellt die Tagespflegeperson beim zuständigen Jugendamt einen Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis. Gemäß § 43 Abs.3 SGB VIII wird erneut geprüft, ob die fachliche und persönliche Eignung der Tagespflegeperson weiterhin besteht.

8.2 Versagung/Aufhebung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Kommt das Jugendamt zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Erteilung der Erlaubnis nicht vorliegen, wird ein begründeter, ablehnender Bescheid erlassen.

Ist die Erlaubnis ursprünglich rechtmäßig erlassen worden, kann sie unter bestimmten Voraussetzungen durch ein Verwaltungsverfahren nach SGB X aufgehoben werden, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die bei der Erteilung vorlagen, wesentlich geändert haben.

8.3 Anzahl der zu betreuenden Kinder

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall können gem. § 22 Abs. 2 KiBiz bis zu acht Kinder betreut werden (Platz-Sharing oder ergänzende Betreuung). Allerdings ist dabei zu berücksichti-

⁷ Vgl.: Mörsberger in Wiesner, R.: Kommentar zum SGB VIII. München 2015. 5.Auflage. C.H.Beck, § 43 Rn. 38.

⁸ Vgl.: ebenda. Rn. 38.

gen, dass auch in diesem Fall nie mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen.

Abweichend hiervon kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Tagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in derselben Gruppenzusammensetzung betreut werden und die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat (siehe Punkt 7.5 vertiefte Kenntnisse/Qualifizierung).

Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zu einer „Großtagespflege“ zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig (kein Platz-Sharing) und insgesamt durch drei Tagespflegepersonen betreut werden (§ 22 Abs. 3 KiBiz). Abweichend hiervon können insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Tagespflegepersonen regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreuen und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in derselben Gruppenzusammensetzung betreut werden sowie die Tagespflegepersonen eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert haben.

Zu beachten ist, dass bei einer Großtagespflege die eigenen Kinder der Tagespflegeperson mitzählen, wenn sie ebenfalls dort betreut werden.

9. Aufgaben der Fachberatung Kindertagespflege

Gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII haben Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Beratung findet statt im Beziehungsdreieck aus Tagespflegeperson, Personensorgeberechtigten und Fachberatung. Das Angebot der Kindertagespflege soll bedarfsgerecht angeboten werden. Dies ist nicht nur als Auftrag zu einem quantitativ ausreichenden Angebot zu verstehen, sondern meint ebenfalls die qualitative Eignung der Kindertagespflege für das jeweilige Kind. Im Zentrum der Fachberatung steht die Sicherung der Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes, wodurch sich in der Praxis die fachliche Beratung und Begleitung von Tagespflegepersonen und Beratung von Personensorgeberechtigten häufig überschneiden.

Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt und finanziell gefördert, die über eine Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII verfügen.

Die Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson durch die Fachberatung ersetzt nicht die Verantwortung der an der Tagespflege beteiligten Personen. In der Beratung werden die Personensorgeberechtigten angehalten, alle relevanten Aspekte des Betreuungsverhältnisses zu vereinbaren und diese gegebenenfalls in einem privatrechtlichen Betreuungsvertrag mit der Tagespflegeperson schriftlich festzuhalten.

Durch regelmäßige Hausbesuche (mindestens zwei Besuche im Jahr) bei der Tagespflegeperson hat die Fachberatung die Möglichkeit, die Betreuungsverhältnisse zu begleiten und Beratung und Unterstützung anzubieten. Auf diesem Weg wird die notwendige Fachaufsicht gewahrt und eine fortlaufende Prüfung der Eignungsfeststellung gesichert.

9.1 Akquise neuer Tagespflegepersonen

Um ein quantitativ ausreichendes Angebot an Tagespflegepersonen zur Verfügung stellen zu können, sollen in regelmäßigen Abständen bzw. nach Bedarf neue Tagespflegepersonen qualifiziert werden. Potenzielle Tagespflegepersonen müssen sich zur Feststellung der Eignung bei der Fachberatung Kindertagespflege bewerben.

9.1.1 Bewerbung

Personen, die sich für die Tätigkeit als Tagespflegeperson interessieren, nehmen Kontakt mit dem für sie zuständigen Jugendamt auf. Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem tatsächlichen Wohnort des/der Bewerbers*in.

Erster Schritt der Bewerbung ist in der Regel die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt, Fachberatung Kindertagespflege.

Darauf folgt ein ausführliches Bewerbungsgespräch mit den Mitarbeitern*innen der Fachberatung Kindertagespflege. Dieses Gespräch dient der Motivationsklärung und der allgemeinen Information des/der Bewerbers*in.

Nächster Schritt für den/die Bewerber*in ist die schriftliche Bewerbung.

Folgende Unterlagen gehören zu einer vollständigen schriftlichen Bewerbung:

- Bewerbungsanschreiben
- Bewerberbogen (standardisierter Vordruck)
- Motivationsschreiben
- Tabellarischer Lebenslauf
- Lichtbild
- Zeugnisse

Nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen erfolgt in der Regel ein weiteres Gespräch sowie ein **erster Hausbesuch**. Bei diesem ersten Hausbesuch sollten nach Möglichkeit alle Familienmitglieder anwesend sein. Nach dem ersten Besuch erfolgt eine Einschätzung des/der Bewerber*in und der räumlichen Situation durch die Fachberatung Kindertagespflege. Bei positiver Einschätzung erhält sowohl der/die Bewerber*in als auch der Qualifizierungsträger eine schriftliche Mitteilung.

Sollte der/die Bewerber*in an einem Qualifizierungskurs teilnehmen, sind weitere Unterlagen vorzulegen:

- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG (von allen volljährigen Personen im Haushalt),
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Hausarztes (standardisierter Vordruck), aus der hervorgeht, dass die Tagespflegeperson frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen ist und aus medizinischer Sicht keine Bedenken gegen die Betreuung von Tageskindern bestehen.
- Nachweis über eine Masernschutzimpfung (siehe Punkt 10.2)
- Vorlage eines pädagogischen Konzepts gem. Punkt 12.2 (Erarbeitung erfolgt in der Qualifizierungsmaßnahme).

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ist nach Ablauf von drei Jahren erneut zu beantragen und vorzulegen.

Ein **zweiter Hausbesuch** erfolgt, sobald der/die Bewerber*in die Qualifizierung erfolgreich durchlaufen hat und bereit ist, die Tätigkeit als Tagespflegeperson aufzunehmen. Bei diesem zweiten Hausbesuch sollten die Räumlichkeiten für die Tagespflege entsprechend eingerichtet und vorbereitet sein.

Nach dem alle Aspekte des Bewerbungsverfahrens positiv durchlaufen wurden, wird auf Antrag des/der Bewerbers*in gem. § 43 SGB VIII die Erlaubnis zu Kindertagespflege durch das Jugendamt erteilt (siehe Punkt 8).

9.1.2 Praktikanten, Ergänzungskräfte

Die Tagespflegeperson kann eine Praktikantin oder einen Praktikanten oder Ergänzungskraft, wie beispielsweise eine Küchenkraft, bei der Betreuung der Tageskinder als Unterstützung einsetzen. Der Einsatz bedarf der vorherigen Prüfung der Eignung, der Befürwortung der zuständigen Fachberatungsstelle sowie der Zustimmung des Jugendamtes.

Praktikanten haben die Möglichkeit, im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung erste praktische Erfahrungen in der Kindertagespflege zu sammeln. Sie werden dabei von der Kindertagespflegeperson in Kooperation mit der Schule begleitet und unterstützt.

Für die Tagespflegeperson besteht auch bei Anwesenheit von weiteren Personen Anwesenheitspflicht.

9.2 Beratung und Begleitung

Die Beratung von Personensorgeberechtigten und Tagespflegepersonen gehört zu den Kernaufgaben der Fachberatung. Neben pädagogischen Fragestellungen stehen insbesondere finanzielle und rechtliche Fragestellungen im Vordergrund.

9.2.1 Beratung von Personensorgeberechtigten

Es gehört zu den Aufgaben der Fachberatung, Personensorgeberechtigte bei ihrer Suche nach einer passenden Tagespflegeperson zu unterstützen und sie in allen Fragen der Kindertagespflege zu beraten.

Personensorgeberechtigte brauchen für die Betreuung ihrer Kinder ein Höchstmaß an Sicherheit und Transparenz, um ein vertrauensvolles Verhältnis zur Tagespflegeperson aufbauen zu können. Hier kommt der Fachberatung eine zentrale Aufgabe zur Vorbereitung eines stabilen Betreuungsverhältnisses zu.

9.2.2 Beratung von Tagespflegepersonen

Besonderer Beratungsbedarf gegenüber Tagespflegepersonen kann durch die unterschiedlichen Formen der Kindertagespflege als auch vor der Aufnahme und zu Beginn der Tätigkeit als Tagespflegeperson entstehen.

Bei der Beratung der Tagespflegepersonen geht es wesentlich um fachliche Beratung zu pädagogischen und persönlichen Aspekten mit dem Ziel, die pädagogische, persönliche und soziale Kompetenz der Tagespflegeperson zu erweitern und sie inhaltlich bei der Umsetzung ihres Förderauftrages gem. § 22 SGB VIII zu unterstützen.

Aber auch eine Einschätzung der Geeignetheit der Räume sowie eine Beratung über die finanzielle und rechtliche Aufstellung wird von der Fachberatung geleistet.

Der Fachberatung kommt somit eine Schlüsselfunktion zur Entwicklung von Qualität und deren Sicherstellung und Umsetzung des Bildungsauftrages sowie Kontrolle zu.

9.3 Kindeswohl

Eine zentrale Aufgabe der Fachberatung stellt die Wahrung des Kindeswohls dar. Somit zählt die Krisenintervention nach dem § 8a SGB VIII mit zu dem Aufgabenspektrum der Fachberatung und erfordert für alle Beteiligten ein strukturiertes, geregeltes und transparentes Verfahren.

9.4 Vernetzung

Die Fachberatung hat gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen zu beraten, zu unterstützen und zu fördern.

Eine gute Vernetzung der Kindertagespflegepersonen untereinander, die in der Regel alleine arbeiten, ist zu unterstützen und kann zu einem förderlichen Austausch in fachlicher und kollegialer Hinsicht sehr sinnvoll sein.

Initiierte Vernetzungstreffen dienen unter anderem zum Informationsaustausch und damit zur Steuerung der Kindertagespflege.⁹

9.5 Dokumentation

Die Arbeitsschritte müssen in der Praxis der Fachberatung gewissenhaft dokumentiert werden, weil sie die Grundlage für die professionelle Beratung und Begleitung von Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegepersonen bilden und somit die pädagogische Qualität der Kindertagespflege sichern.

10. Gesundheitsschutz in der Kindertagespflege

Tagespflegepersonen tragen eine große Verantwortung für die Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten und sind damit auch für die Sicherheit angebotener Speisen zuständig. Aus dieser Verantwortung ergeben sich Verpflichtungen in den Bereichen Infektionsschutz und Lebensmittelhygiene.

Im Zusammenhang mit Fragen im Bereich der Hygiene/Infektionsschutz ist Kontakt mit dem zuständigen Gesundheits- und Veterinäramt aufzunehmen. Die zuständigen Behörden vor Ort geben Anweisungen, welche Maßnahmen umzusetzen sind. Der Nachweis über die Umsetzung der

⁹ Vgl.: MKFFI. Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein Westfalen. Düsseldorf 2019. S 101f

Auflagen und Anweisungen ist der Fachberatung für die Kindertagespflege in Kopie weiterzuleiten.

Grundsätzlich empfiehlt sich für Tagespflegepersonen an einer Belehrung gem. §§ 33 bis 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) teilzunehmen. Für Tagespflegepersonen, die eigenverantwortlich Lebensmittel verarbeiten, empfiehlt sich außerdem an einer Belehrung nach §§ 42 und 43 IfSG teilzunehmen.

Tagespflegepersonen sollen in der Lage sein, kurzfristig ihren Betrieb an aktuelle gesetzliche Vorschriften anzupassen, und im Falle einer Pandemie ein Hygienekonzept vorlegen können

10.1 Masernschutzgesetz die Tageskinder betreffend

Zum 01. März 2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten, das entsprechende Ergänzungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorsieht.

Im Bereich der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII müssen daher alle Kinder, die eine Kindertagespflegestelle ab dem ersten Lebensjahr besuchen geimpft sein. Hiervon ausgenommen sind Kinder, die aus gesundheitlichen Gründen, z. B. wegen einer Allergie gegen einen Bestandteil des Impfstoffes, nicht geimpft werden können.

Kinder im Säuglingsalter, die aufgrund ihres Alters noch nicht geimpft werden können, können trotzdem in der Kindertagespflege betreut werden. Diese Kinder müssen zu einem späteren Zeitpunkt geimpft werden.

Die 1. Teilimpfung sollte zwischen dem 11. und 14. Lebensmonat gegeben werden. Die 2. Impfung soll frühestens 4 Wochen nach der ersten Impfung und spätestens gegen Ende des 2. Lebensjahres gegeben werden.

Die Tagespflegeperson hat vor Beginn des Betreuungsverhältnisses den Impfnachweis des zu betreuenden Kindes zu prüfen. Wurde ein Kind im Säuglingsalter in die Kindertagespflegestelle aufgenommen, muss die Kindertagespflegeperson dies dem Gesundheitsamt melden. Das Gesundheitsamt fordert die Personensorgeberechtigten zum entsprechenden Zeitpunkt auf, das Kind impfen zu lassen.

Hat die Betreuung vor dem 01. 02. 2020 begonnen, muss der Nachweis der Impfung bis zum 31. Juli 2021 der Kindertagespflegeperson gegenüber erbracht werden.

Wird der Nachweis bis zu diesem Zeitpunkt nicht erbracht, muss die Kindertagespflegeperson dies an das Gesundheitsamt melden. Sie muss auch dann melden, wenn diese Verzögerung begründet ist.

Bei Kindern die ab dem 01.03.2020 in die Kindertagespflege aufgenommen werden und noch nicht geimpft sind muss die Kindertagespflegeperson die Personensorgeberechtigten auffordern, ihr Kind impfen zu lassen. Den Personensorgeberechtigten wird hierzu 4 Wochen Zeit eingeräumt. Sollte bis dahin keine Impfung erfolgt sein, ohne dass eine gesundheitliche Einschränkung vorgelegen hat, müssen die Personensorgeberechtigten durch die Tagespflegeperson ein zweites Mal aufgefordert werden. Sollten die Personensorgeberechtigten der Impfpflicht für ihr Kind weiterhin nicht nachkommen, muss die Kindertagespflegeperson dies dem Gesundheitsamt melden.

Die Kindertagespflegeperson muss dem Gesundheitsamt auch melden, wenn ein Kind nach der 1. Impfung bereits betreut wird und die 2. Impfung, die nötig ist, um einen vollständigen Impfschutz zu erlangen, noch aussteht.

Werden nicht geimpfte Kinder oder Kinder ohne ärztliches Attest betreut und wird dies nicht oder nicht rechtzeitig dem Gesundheitsamt gemeldet, droht ein Bußgeld.

10.2 Masernschutzgesetz die Tagespflegeperson betreffend

Tagespflegepersonen, die nach 1970 geboren sind, und bereits tätig sind, müssen dem Jugendamt bis zum 31. Juli 2021 einen Nachweis erbringen, dass bei ihnen ein Impfschutz gegen Masern besteht, oder eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, die bestätigt, dass eine Immunität gegen Masern oder dass eine gesundheitliche Kontraindikation gegen eine Schutzimpfung gegen Masern vorliegt.

Sollten sich Kindertagespflegepersonen weigern, sich impfen zu lassen, einen Immunnachweis oder ärztliche Bescheinigung zu erbringen, kann dies zur Verweigerung der Pflegeerlaubnis führen.

Bei Berufseinsteiger*innen wird im Rahmen der Eignungsfeststellung durch das Jugendamt der Impfstatus geprüft.

Hauswirtschaftliche Mitarbeiter*innen und Praktikanten*innen, Partner der Tagespflegeperson und deren Kinder, die sich regelmäßig in der Kindertagespflege aufhalten, müssen ebenfalls einen Nachweis erbringen, dass bei ihnen ein Impfschutz gegen Masern besteht, oder eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, die bestätigt, dass eine Immunität gegen Masern oder dass eine gesundheitliche Kontraindikation gegen eine Schutzimpfung gegen Masern vorliegt.

Personenbezogene Daten von Kindern und Personensorgeberechtigten die im Rahmen der Impfpflicht vom Jugendamt und den Kindertagespflegepersonen erhoben werden, dürfen an das Gesundheitsamt weitergeleitet werden.

11. Finanzierung der Kindertagespflege

Die Kosten eines Betreuungsplatzes in Kindertagespflege werden in der Regel vom Bundesland, der Kommune und den Personensorgeberechtigten getragen. Die Höhe der Kosten hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die Höhe der Kostenbeiträge ist meist vom Einkommen der Personensorgeberechtigten und dem gewünschten Betreuungsumfang abhängig.

11.1 Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson

Die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson erfolgt über den öffentlichen Jugendhilfeträger. Die laufende Geldleistung setzt sich gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII wie folgt zusammen:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 a SGB VIII,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (bis zu einer Versicherungssumme von 30.000 €) sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und

4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die laufende Geldleistung wird monatlich pauschal, mit Beginn des Eingewöhnungsmonats, für den bewilligten Stundenumfang in voller Höhe gezahlt. Sollte der bewilligte Stundenumfang regelmäßig über- oder unterschritten werden, ist von den Personensorgeberechtigten der Antrag auf Förderung in Kindertagespflege zu korrigieren. Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, wird die laufende Geldleistung auf der Grundlage der Arbeitstage des jeweiligen Monats anteilig gekürzt. Die Tagespflegeperson wird zum jeweiligen Monatsende rückwirkend für die tatsächlich geleisteten Arbeitstage des vergangenen Monats bezahlt. Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich durch die Stadt Eschweiler direkt an die Tagespflegeperson.

Gem. § 24 Abs. 3 Nr. 9 KiBiz wird die laufende Geldleistung jährlich um 1,5 %, ausgehend von einem Stundensatz von derzeit 4,50€ (Stand 2020), erhöht (siehe Tabellen in Ziffer 14.2). Die Erhöhung erfolgt demnach auf den jeweils geltenden Stundensatz und erfolgt jeweils zum 01.01. eines Jahres, erstmals zum 01.01.2021.

Dies betrifft auch die Leistungen für die inklusive Betreuung von Kindern.

Eine Rückzahlungspflicht besteht, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Geldleistung nicht vorgelegen haben. Die Pflicht zur Rückzahlung beginnt grundsätzlich mit Ablauf des Tages der Änderung. Die Vorschriften des SGB X sind entsprechend anzuwenden.

11.2 Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten an den Jugendhilfeträger

Zur Finanzierung der Kindertagespflege legt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Elternbeiträge fest. Das bedeutet, dass die Personensorgeberechtigten für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einen bestimmten monatlichen Beitrag zahlen.

Kriterium der Staffelung bildet das Jahresbruttoeinkommen der Personensorgeberechtigten. Die Elternbeiträge sind in der Elternbeitragssatzung abgebildet. Der Elternbeitrag wird zu Beginn eines Monats für den vollen Kalendermonat vom Konto der Personensorgeberechtigten eingezogen. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlauf eines Monats beginnt bzw. endet. Bei fehlenden Angaben zum Einkommen wird automatisch der höchste Elternbeitrag festgelegt.

Näheres regelt die Elternbeitragssatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der aktuell gültigen Fassung.

11.3 Geldzahlungen der Personensorgeberechtigten an die Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson vereinbart in der Regel mit den Personensorgeberechtigten ein Entgelt für das Mittagessen/Frühstück. Dies sollte im Betreuungsvertrag festgehalten werden. In der Regel beträgt dies pro Kind/pro Tag 2,00 € bis 3,50 €. Diese Einnahmen stellen bei der Tagespflegeperson ebenfalls einkommensteuerpflichtige Betriebseinnahmen dar. Im Gegenzug kann sie die Kosten für die Mahlzeiten o. ä. (z. B. Windeln, Fahrtkosten) als Betriebsausgaben abziehen.

Soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten an die Tagespflegeperson ausgeschlossen. Ausge-

nommen hiervon ist das oben genannte angemessene Entgelt für die Verpflegung des Kindes während der Betreuung.

11.4 Erstattung von Altersvorsorgebeiträgen

Die Stadt Eschweiler übernimmt auf schriftlichen Antrag der Tagespflegeperson die Hälfte der Beiträge einer angemessenen Alterssicherung. Die Kosten der Alterssicherung sind durch entsprechende Belege nachzuweisen. Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für eine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grundlage des in der Kindertagespflege erwirtschafteten Einkommens.

Besteht keine Versicherungspflicht, sind die nachgewiesenen hälftigen Kosten für freiwillige Altersvorsorgeverträge bis zur Höhe des Mindestbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung erstattungsfähig.

11.5 Erstattung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Die Stadt Eschweiler übernimmt auf schriftlichen Antrag der Tagespflegeperson die Hälfte der Beiträge einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Die Aufwendungen für diese Versicherung sind durch entsprechende Bescheide der Krankenkassen nachzuweisen. Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für eine Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung von zurzeit 14% der beitragspflichtigen Einnahmen bzw. 14,6 % der beitragspflichtigen Einnahmen, sofern die Tagespflegeperson mit der Krankenkasse einen Anspruch auf Krankengeld vereinbart hat.

Die hälftigen Kosten einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden nur bis zum Höchstsatz der gesetzlichen Versicherung übernommen.

11.6 Erstattung von Beiträgen zur Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft

Jede Tagespflegeperson ist verpflichtet, sich mit Beginn ihrer Tätigkeit (innerhalb einer Woche) bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) anzumelden und zu versichern.

Die Verletzung dieser Anzeigepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Die Stadt Eschweiler übernimmt die Kosten zur gesetzlichen Unfallversicherung bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 30.000 €. Die Tagespflegeperson hat die Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft nachzuweisen. Nach Eingang der Jahresrechnung werden der Tagespflegeperson die Kosten der Unfallversicherung erstattet.

11.7 Gewährung einer einmaligen Geldleistung an die Tagespflegeperson

Zur Anschaffung von neuem Mobiliar und Verbrauchsmaterial wird der Tagespflegeperson bei Erneuerung ihrer Pflegeerlaubnis auf Antrag ein Ausstattungszuschuss in Höhe von 250,00 € pro Tagespflegeplatz gewährt. Der Ausstattungszuschuss kann nur alle 5 Jahre beantragt werden. Ein Verwendungsnachweis ist im Anschluss dem Jugendamt zur Prüfung vorzulegen.

11.8 Gewährung einer Geldleistung für Bildungs- und Betreuungsarbeit

Aufgrund des § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz wird den Tagespflegepersonen für jedes ihr zugeordnete Kind eine Geldleistung in Höhe von 4,50 € je Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gezahlt. Der Tagespflegeperson werden monatlich pauschal 18,- € je Kind für die Bildungs- und Betreuungsarbeit gezahlt.

12. Weitere Einzelfragen

Um die Zusammenarbeit der Akteure in der Kindertagespflege zu vereinfachen und für alle transparenter zu gestalten, werden in diesem Abschnitt einige wichtige Aspekte der Kindertagespflege gesondert erläutert.

12.1 Beobachtung und Dokumentation in der Kindertagespflege

Das KiBiz, § 18, sieht den Bildungs- und Dokumentationsauftrag auch im Bereich der Kindertagespflege vor. Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung eines jeden Kind, ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes.

Diese Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen sollen den Personensorgeberechtigten einmal im Jahr bei einem sogenannten Entwicklungsgespräch mitgeteilt werden. Die erste Dokumentation sollte spätestens nach sechs Monaten schriftlich festgehalten werden. Die Personensorgeberechtigten müssen einer schriftlichen Dokumentation zustimmen. Den Personensorgeberechtigten ist die schriftliche Dokumentation bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses auszuhändigen.

12.2 Konzeption

Bestandteil des Qualifizierungskurses für Tagespflegepersonen ist die Erstellung einer pädagogischen Konzeption. Die Erstellung der Konzeption soll helfen, sich über die Inhalte und die praktische Arbeit in der eigenen Kindertagespflegestelle bewusst zu werden. Gleichzeitig kann mit einer Konzeption potenziellen Personensorgeberechtigten die eigene Tagespflegestelle vorgestellt und die pädagogische Konzeption erläutert werden. Um die eigene Arbeit reflektieren zu können, ist es sinnvoll, diese Konzeption in regelmäßigen Abständen zu überarbeiten. In Eschweiler tätige Tagespflegepersonen müssen vor Aufnahme der Tätigkeit eine pädagogische Konzeption bei der Fachberatung einreichen. Sie sollte in regelmäßigen Abständen überarbeitet und aktualisiert werden.

12.3 Fortbildungen für Tagespflegepersonen

Die Fachberatung Kindertagespflege des Jugendamtes Eschweiler bietet in regelmäßigen Abständen Fortbildungen für die in Eschweiler tätigen Tagespflegepersonen an. Darüber hinaus können Tagespflegepersonen auch Fortbildungen von anderen Anbietern besuchen. Eine tätigkeitsbegleitende Fort- und Weiterbildung ermöglicht es den Tagespflegepersonen, die gesammelten Alltagserfahrungen, gemessen an fachlichen Standards, zu reflektieren und weiter zu entwickeln. Jede Tagespflegeperson sollte im Jahr mindestens 12 Stunden (=16 Unter-

richtseinheiten) an Fort- und Weiterbildungen besuchen. Die entsprechenden Nachweise sind der Fachberatung Kindertagespflege vorzulegen.

12.4 Kollegialer Austausch der Tagespflegepersonen

Neben dem Besuch von Fortbildungsveranstaltungen ist es wichtig, einen fachlichen Austausch unter den Tagespflegepersonen zu fördern und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihren Alltag mit den Tageskindern zu reflektieren.

Die Fachberatung Kindertagespflege plant und organisiert jeweils ein Treffen pro Quartal für die in Eschweiler tätigen Tagespflegepersonen. Die Teilnahme an diesen Treffen wird der Tagespflegeperson mit 1,5 Stunden (= 2 Unterrichtseinheiten) als Fortbildung angerechnet.

Bei Bedarf haben Tagespflegepersonen die Möglichkeit, an einer Supervision teilzunehmen. Weitere Informationen hierüber erhalten sie bei der Fachberatung Kindertagespflege.

12.5 Urlaubsregelung

Die Tagespflegepersonen haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub, wobei die laufende Geldleistung fortgezahlt wird. Bei einer Kalenderwoche mit fünf Arbeitstagen beträgt der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage pro Kalenderjahr.

Wird nicht an allen Wochentagen gearbeitet, so sind die arbeitsfreien Tage als Urlaubstage zu planen.

Als Arbeitstage gelten alle Kalendertage, an denen die Tagespflegeperson Kinder betreut. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage, die auf Arbeitstage fallen.

Der Urlaub ist im laufenden Kalenderjahr zu nehmen. Er kann in Teilen genommen werden.

Sollte der Jahresurlaub mit in das kommende Jahr genommen werden, so muss dieser in dem ersten Monat des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Sollte dieser wegen Krankheit oder dienstlichen Gründen bis zum 31.01. des Folgejahres nicht genommen werden können, so muss dieser bis spätestens 31.03. des Jahres angetreten werden. Sonderurlaub wird nicht gewährt.

Wenn die Aufnahme der Betreuungstätigkeit im Laufe eines Jahres beginnt, so bemisst sich der Urlaubsanspruch für jeden vollen Monat der Kinderbetreuung auf ein Zwölftel des gesamten Urlaubsanspruchs. Sollte bei der Berechnung des Urlaubsanspruchs ein halber Urlaubstag resultieren, so wird dieser zu einem vollen Urlaubstag aufgerundet. Sollte weniger als ein halber Urlaubstag nach der Berechnung verbleiben, so wird dieser beim Urlaubsanspruch nicht berücksichtigt.

Tagespflegepersonen sollen ihre Urlaubstage für das darauffolgende Kalenderjahr bis zum 01.12. jeden Jahres der Fachberatung Kindertagespflege und den Personensorgeberechtigten mitteilen. Die Personensorgeberechtigten sind gehalten, sich bzgl. der Urlaubsregelung mit der Tagespflegeperson abzustimmen.

Sollte die Tagespflegeperson mehr als 30 Urlaubstage in Anspruch nehmen, wird die laufende Geldleistung im Monat der Überschreitung auf der Grundlage der tatsächlichen Arbeitstage entsprechend gekürzt. Die Abrechnung erfolgt zu Beginn des Folgejahres.

Wird während der Urlaubsphase der Tagespflegeperson von den Personensorgeberechtigten eine Ersatzbetreuung benötigt, wird für einen Zeitraum von max. 30 Arbeitstagen/Jahr, die Geldleistung an die beurlaubte Tagespflegeperson weitergezahlt. Die Geldleistung für die Vertretungs-Tagespflegeperson bezieht sich auf die tatsächlich geleisteten Arbeitstage.

12.6 Belegungsplan

Alle Tagespflegepersonen müssen zum 01.08. jeden Jahres (Beginn des Kindergartenjahres) einen Belegungsplan bei der Fachberatung Kindertagespflege einreichen. Anhand dieses Belegungsplanes sind die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Tageskinder (maximal fünf) sowie die Betreuungszeiten ersichtlich. Privat betreute Kinder sowie Tageskinder aus anderen Kommunen müssen ebenfalls im Belegungsplan aufgeführt werden. Der Belegungsplan muss erneut eingereicht werden, wenn sich eine Änderung im Betreuungsverhältnis ergibt (z.B. ein zusätzliches Tageskind wird betreut, Änderung der Betreuungsstunden, ein Tageskind verlässt die Kindertagespflege). Der Belegungsplan unterstützt die Fachberatung bei der passgenauen Vermittlung von Tageskindern.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinien zur Kindertagespflege treten zum 01.08.2020 in Kraft

14. Anhang

14.1. Tabellen zu Gliederungspunkt 6.4.2

Tabellen über die Gewährung der 3,5fachen Förderleistung bei Kindern die zum Personenkreis gem. § 53 SGB XII gehören bis zum Jahr 2023:

01.01.2020-31.12.2020

Wochenstunden	2020*	Geldleistung für Kinder mit Inklusionsbedarf
über 10 und bis 15 Std.*	290,00 €	691,94 €
über 15 und bis 20 Std.	390,00 €	930,54 €
über 20 und bis 25 Std.	490,00 €	1.169,14 €
über 25 und bis 30 Std.	585,00 €	1.395,81 €
über 30 und bis 35 Std.	685,00 €	1.634,41 €
über 35 und bis 40 Std.	780,00 €	1.861,08 €
über 40 und bis 45 Std.	880,00 €	2.099,68 €

*Geldleistung wurde auf glatte Euro gerundet.

01.01.2021-31.12.2021:

Wochenstunden	2021	Geldleistung für Kinder mit Inklusionsbedarf
über 10 und bis 15Std.*	298,03 €	711,10 €
über 15 und bis 20 Std.	397,37 €	948,13 €
über 20 und bis 25 Std.	496,72 €	1.185,16 €
über 25 und bis 30 Std.	596,06 €	1.422,20 €
über 30 und bis 35 Std.	695,40 €	1.659,23 €
über 35 und bis 40 Std.	794,75 €	1.896,26 €
über 40 und bis 45 Std.	894,09 €	2.133,29 €

01.01.2022-31.12.2022

Wochenstunden	2022	Geldleistung für Kinder mit Inklusionsbedarf
über 10 und bis 15 Std.*	302,50 €	721,76 €
über 15 und bis 20 Std.	403,33 €	962,35 €
über 20 und bis 25 Std.	504,17 €	1.202,94 €
über 25 und bis 30 Std.	605,00 €	1.443,53 €
über 30 und bis 35 Std.	705,83 €	1.684,12 €
über 35 und bis 40 Std.	806,67 €	1.924,71 €
über 40 und bis 45 Std.	907,50 €	2.165,29 €

01.01.2023-31.12.2023

Wochenstunden	2023	Geldleistung für Kinder mit Inklusionsbedarf
über 10 und bis 15 Std.*	307,04 €	732,59 €
über 15 und bis 20 Std.	409,38 €	976,79 €
über 20 und bis 25 Std.	511,73 €	1.220,99 €
über 25 und bis 30 Std.	614,07 €	1.465,18 €
über 30 und bis 35 Std.	716,42 €	1.709,38 €
über 35 und bis 40 Std.	818,77 €	1.953,58 €
über 40 und bis 45 Std.	921,11 €	2.197,77 €

14.2. Tabellen zu Gliederungspunkt 11.1

Tabellen über die Höhe der Geldleistung bis zum Jahr 2023:

01.01.2020-31.12.2020

Wochenstunden	Wochen im Monat	Stunden pro Monat Std x 4,35 Wo.	€/ Stunde	Satz neu 4,50 € Stunden/ Monat x 4,5 €	Geldleistung gerundet
15*	4,35	65,25	4,50 €	293,63 €	290,00 €
20	4,35	87,00	4,50 €	391,50 €	390,00 €
25	4,35	108,75	4,50 €	489,38 €	490,00 €
30	4,35	130,50	4,50 €	587,25 €	590,00 €
35	4,35	152,25	4,50 €	685,13 €	690,00 €
40	4,35	174,00	4,50 €	783,00 €	780,00 €
45	4,35	195,75	4,50 €	880,88 €	880,00 €

*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtung bzw. Schule und Kindertagespflege

01.01.2021-31.12.2021

Wochen- stunden	Wochen im Monat	Stunden pro Monat Std x 4,35 Wo.	€/ Stunde	Geldleistung neu
15	4,35	65,25	4,5675	298,03 €
20	4,35	87,00	4,5675	397,37 €
25	4,35	108,75	4,5675	496,72 €
30	4,35	130,50	4,5675	596,06 €
35	4,35	152,25	4,5675	695,40 €
40	4,35	174,00	4,5675	794,75 €
45	4,35	195,75	4,5675	894,09 €

01.01.2022-31.12.2022

Wochen- stunden	Wochen im Monat	Stunden pro Monat Std x 4,35 Wo.	€/ Stunde	Geldleistung neu
15	4,35	65,25	4,6360125	302,50 €
20	4,35	87,00	4,6360125	403,33 €
25	4,35	108,75	4,6360125	504,17 €
30	4,35	130,50	4,6360125	605,00 €
35	4,35	152,25	4,6360125	705,83 €
40	4,35	174,00	4,6360125	806,67 €
45	4,35	195,75	4,6360125	907,50 €

01.01.2023-31.12.2023

Wochen- stunden	Wochen im Monat	Stunden pro Monat Std x 4,35 Wo.	€/ Stunde	Geldleistung neu
15	4,35	65,25	4,70555269	307,04 €
20	4,35	87,00	4,70555269	409,38 €
25	4,35	108,75	4,70555269	511,73 €
30	4,35	130,50	4,70555269	614,07 €
35	4,35	152,25	4,70555269	716,42 €
40	4,35	174,00	4,70555269	818,77 €
45	4,35	195,75	4,70555269	921,11 €